

Republik im Krisenmodus



Die allgegenwärtige Corona-Krise wirft auch für das öffentliche Recht neue Fragen auf. Der Erlass von „Kontaktverboten“ und ersten Ausgangsbeschränkungen ließ einige zweifeln, ob solche Maßnahmen auf die infektionsschutzrechtliche Generalklausel gestützt werden dürfen. Argument der Kritiker: Hierfür fände sich weder etwas im Normtext noch in der Gesetzesbegründung. Das kann indes nicht überraschen. Eine Generalklausel hat gerade den Zweck, das Gesetz für Anwendungsfälle offen zu halten, die der Gesetzgeber nicht im Einzelnen vorhersehen konnte. Zwar hat die kurzfristige Novelle des IfSG die Vorschrift jetzt ergänzt und Restzweifel in dieser Richtung ausgeräumt. Ob wir damit auch in Zukunft für alle Seuchenlagen gewappnet sind? Klar ist, dass es in der parlamentarischen Republik weder eine „Stunde der Exekutive“ noch ein „Primat der Medizin“ geben kann. Die maßgeblichen Entscheidungen trifft die Politik im Parlament. Die Vorstellung aber, dass der Gesetzgeber die behördlichen Grundrechtseingriffe soweit wie möglich programmiert, stößt bei derart unvorhersehbaren und undurchsichtigen Lagen an praktische Grenzen.

Einen weiteren Diskussionsschwerpunkt bildet das Problem, ob die Corona-Maßnahmen verhältnismäßig sind. Es erheben sich nachdenkliche Stimmen (wie *Gertrude Lübke-Wolff* in der F.A.Z. vom 24.3.2020): Wie lange halten wir das wirtschaftlich und psychisch durch? Was ist das Ziel, wann ist es erreicht? Keine Frage: Insbesondere Ausgangsbeschränkungen sind intensive Eingriffe und stehen wohl eher am Ende der Skala dessen, was wir uns vorstellen können. Aber sind sie allein deshalb schon unverhältnismäßig? Nein. Extreme Lagen können extreme Maßnahmen erfordern. Bei aller Eingriffsintensität darf man nicht übersehen, dass dem Staat kraft des Grundgesetzes Schutzpflichten gegenüber Leben und Gesundheit obliegen. Hier gilt das Untermaßverbot. Der individuelle Drang nach Bewegungsfreiheit darf nicht die schweren Opfer entwerten, die vor allem Gastronomie und Einzelhandel derzeit zum Wohle der Allgemeinheit erbringen.

Demokratisch legitimierte Amtsträger, die in dieser hochdynamischen und komplexen Lage schmerzhaft Entscheidungen treffen müssen, sind nicht zu beneiden. Die rechtlichen Anforderungen an die Gefahrenprognose sind aber umso geringer, je höher das gefährdete Rechtsgut ist. Man kann nicht verlangen, dass die zuständige Behörde erst einen lückenlosen medizinischen Beweis führt, bevor sie handelt. Es ist deshalb wohlfeil und gefährlich, wenn Lehrstuhlinhaber jetzt von der Seitenlinie vor dem „faschistoid-hysterischen Hygienestaat“ warnen und erst mal eine „gesamtgesellschaftliche Diskussion“ fordern (*Andrea Edenharter*, Verfassungsblog.de vom 19.3.2020). Weder hat die Republik Zeit für ausgedehnte Übungen in Diskursethik, während die Zahl der Todesfälle in die Höhe schnellte, noch treten Regierungsverantwortliche gerade mit dem Programm auf, alle Grundrechte (dauerhaft) außer Kraft setzen zu wollen. Gibt es auch nur einen tragfähigen Anhaltspunkt dafür, dass wir in Deutschland einem Systemwechsel beiwohnen? Nein. Wir leben in keinem autoritären Staat, auch jetzt nicht. Der Faschismus schleicht sich nicht im Gewande des Gesundheitsschutzes an, im Gegenteil: Bekommt die Republik diese Krise nicht in den Griff, werden die Rufe nach der starken Hand später nur umso lauter erschallen.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Heinemann, Freiburg im Breisgau